

Platzordnung

für die Benützung der Seebäder der Gemeinde Taching a. See in Taching a. See und in Tengling

1) Art und Zweck der Einrichtungen

Die Schwimmbäder in Taching a. See und in Tengling sind öffentliche Einrichtungen und werden von der Gemeinde Taching a. See verwaltet. Diese Einrichtungen dienen der Erholung, Förderung der Gesundheit, sportlichen Betätigung und körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung.

2) Umfang der Einrichtungen

1) Zum Schwimmbad in Taching a. See gehören

- 1.1 ein in der Natur abgegrenzter Teil des Westufers des Tachinger See mit einer Abteilung für Nichtschwimmer und den sonstigen Einrichtungen für den Badebetrieb
- 1.2 Liegewiese für Sonnen- und Luftbäder
- 1.3 Spielwiese mit Ballspielplatz
- 1.4 Kinderspielwiese und Kindersandspielplatz
- 1.5 Einzelkabinen zum Umkleiden
- 1.6 Toilettenanlagen
- 1.7 Parkplatz
- 1.8 Sprungturm

2) Zum Schwimmbad in Tengling gehören

- 1.1 ein in der Natur abgegrenzter Teil des Nordufers des Tachinger See mit einer Abteilung für Nichtschwimmer und den sonstigen Einrichtungen für den Badebetrieb
- 1.2 Liegewiese für Sonnen- und Luftbäder
- 1.3 Spielwiese mit Ballspielplatz
- 1.4 Kinderspielwiese und Kindersandspielplatz
- 1.5 Einzelkabinen zum Umkleiden
- 1.6 Toiletten- und Duschanlagen
- 1.7 Parkplatz
- 1.8 Sprungturm

3) Benutzungsberechtigung

- 1) Im Rahmen der Vorschriften dieser Platzordnung stehen die zweckentsprechende Benutzung der Schwimmbäder sowie deren Einrichtungen (§ 2) jedermann gegen Entrichtung der aktuellen Gebühren zu.

- 2) Die jeweils ausgestellten Gebührenquittungen berechtigen den Inhaber zur Benützung der Schwimmbäder sowie deren Einrichtungen (§ 2). Sie dienen als Ausweis und sind auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen.

4) Ausschluß von der Benützungsberechtigung

Ohne Erlaubnis der Gemeinde ist es nicht gestattet, innerhalb der Schwimmbäder Druckschriften zu verteilen, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

5) Vorzeitige Beendigung der Benutzungsberechtigung

Bei sittenwidrigem Verhalten oder bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen diese Platzordnung kann der Betroffene von der Gemeinde oder von den von ihm beauftragten Personen aus den Einrichtungen verwiesen werden.

6) Gebote und Verbote

1) Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Den Anordnungen und Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 1.2 Die Gäste haben aufeinander weitgehend Rücksicht zu nehmen.
- 1.3 Grünflächen, Bäume, Sträucher und sonstige Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden.
- 1.4 Sämtliche Einrichtungen sind schonend zu behandeln.
- 1.5 Beschädigungen von Einrichtungen sind dem Personal mitzuteilen.
- 1.6 Die Einrichtungen dürfen nur für die dafür bestimmten Zwecke benutzt werden; insbesondere ist das Baden von Nichtschwimmern ohne verantwortliche Aufsichtspersonen im Teil der Schwimmbäder für Schwimmer verboten.
- 1.7 Im Bereich der Schwimmbäder ist jegliche Art von Freikörperkultur verboten.

2) Reinlichkeit und Ordnung

- 2.1 Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren.
- 2.2 Abfälle jeglicher Art sind in die hierfür aufgestellten Abfallkörbe zu bringen.
- 2.3 Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der Toilettenanlagen zu verrichten.
- 2.4 Jegliche Wäsche (Körperwäsche, Waschen von Badebekleidung, Geschirrwäsche, Tierwäsche usw.) im Tachinger See sowie in den Schwimm- und Planschbecken ist verboten.
- 2.5 Vorgefundene Verunreinigungen der Einrichtungen sind dem Personal zu melden.

3) Ruhe, Ordnung und Sicherheit:

- 3.1 Ruhestörender Lärm ist untersagt.
Tonwiedergabegeräte aller Art sind so einzustellen, dass andere Gäste nicht belästigt werden.

- 3.2 Auf Liegeplätzen ist jede sportliche Betätigung verboten. Ballspiele und dergleichen sind nur auf den hierfür eingerichteten Spielplätzen erlaubt.
- 3.3 Die Errichtung von Feuerstellen ist verboten.
- 3.4 Das Betreten und die Benützung der Sprungbretter ist nur Schwimmkundigen gestattet.
- 3.5 Das Mitführen von Hunden und anderen Tieren ist in den Schwimmbädern verboten.
- 3.6 Boote aller Art und Windsurfbretter dürfen nur auf dem hierfür vorgesehenen Platz abgestellt werden.
- 3.7 Der Fußballplatz westlich des Zeltplatzes in Taching a. See darf von Besuchern des Schwimmbades in Taching a. See nicht benutzt werden.

7) Aufbewahrung von Kleidung

Für die Aufbewahrung von Kleidung und Wertgegenständen haftet der Nutzer selbst.

8) Haftung

- 1) Die Benützung der Einrichtungen (§ 2)) erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- 2) Die Benutzer haften für sämtliche Verluste und Beschädigungen, die durch die Benützung der Einrichtungen (§ 2) entstehen.
- 3) Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihres Personals entstehen.
- 4) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Personal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

9) Betriebszeiten

- 1) Die Betriebszeiten für die Schwimmbäder werden jährlich vom Gemeinderat festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.
- 2) Während der Betriebszeiten sind die Schwimmbäder täglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- 3) Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen die Schwimmbäder ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere bei
 - 3.1 Überfüllung des Bades,
 - 3.2 kalter Witterung und
 - 3.3 unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Hochwasser usw.).
- 5) Der Badebetrieb und die Benützung der vorhandenen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

10) Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Platzordnung haben die Verweisung aus den Einrichtungen zur Folge.

Taching a.See, 14.05.2009
GEMEINDE TACHING A.SEE

(Ursula Haas)
1. Bürgermeisterin

